



Fachstelle für Familienfragen

# Tod

- Was tun bei einem Todesfall?
- Dem Bestattungs-/Zivilstandsamt sind abzugeben
- Zur Anzeige auf dem Bestattungs-/Zivilstandsamt sind verpflichtet
- Fragen des Bestattungs-/Zivilstandsamtes
- Anordnungen des Bestattungs-/Zivilstandsamtes
- Zu erledigen nach der Vorsprache beim Bestattungs-/Zivilstandsamt
- Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst
- Plötzlicher Säuglingstod
- Sterbebegleitung und Sterbehilfe
- Palliativmedizin

Der Tod konfrontiert mit der Endlichkeit des Lebens und der eigenen Sterblichkeit. Das macht Angst. Viele Menschen beschäftigen sie sich erst unter dem Druck eines Todesfalls mit dem Sterben. Dann ist die Zeit knapp! Oft sind die Hinterbliebenen von Schmerz und Trauer wie gelähmt. Und doch sollten sie handeln und wichtige Entscheidungen treffen.

## WAS TUN BEI EINEM TODESFALL?

Je nach Gemeinde ist das Bestattungs- oder das Zivilstandsamt zu benachrichtigen. Das zuständige Amt benachrichtigt daraufhin alle Amtsstellen und trifft die erforderlichen Vorkehrungen rund um die Bestattung. Bestattet werden kann frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist.

Allfällige Wünsche und Weisungen des/der Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, so gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt hinterlegt werden.

Im Folgenden wird in Stichworten aufgezeigt, was mit dem Bestattungs-/Zivilstandsamt der Reihe nach zu erledigen ist:

### Todesfall zuhause

Rufen Sie zuallererst einen Arzt. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

### Todesfall im Spital, im Hospiz oder im Heim

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital, Hospiz oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals-/Hospizes/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

- Bei einem Unfall, Suizid oder bei begleiteter Sterbehilfe muss die Polizei beigezogen werden.

### LINKS/ADRESSEN

- [www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Sicherheit > Zivilstandswesen > Todesfälle > Was tun, wenn jemand stirbt?
- Portal zum Trauerfall: [www.trauerfall.ch](http://www.trauerfall.ch)

### Dem Bestattungs-/Zivilstandsamt sind abzugeben

- Die ärztliche Todesbescheinigung bzw. die Todesanzeige des Spitals/Hospizes/Heims
- Das Familienbüchlein
- Die Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen der Ausländerausweis oder der Reisepass).

### Zur Anzeige auf dem Bestattungs-/Zivilstandsamt sind verpflichtet

- Der Ehegatte oder
- die Kinder und deren Ehegatten oder
- die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsansässige Person oder
- die Person, die beim Tod zugegen war, oder
- die Verwaltung des Spitals/Hospizes/Heims.

### Fragen des Bestattungs-/Zivilstandsamtes

- Soll die verstorbene Person erdbestattet oder kremiert werden?

- Wird eine Abdankung in der Friedhofskapelle, in der Kirche, nur eine Grableiturgie auf dem Friedhof oder ein privat organisiertes Ritual gewünscht?
- Soll die verstorbene Person in einem Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab oder Familiengrab beigesetzt werden? (Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt zu hinterlegen.)
- Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeindebeziehungsweise Stadtbehörde)?
- Wird die private Todesanzeige sofort oder allenfalls erst nach der Bestattung veröffentlicht?
- Soll die amtliche Todesanzeige unterbleiben?
- Wann kann die Einsargung beziehungsweise Überführung stattfinden (bei einem Todesfall zuhause)?

### Anordnungen des Bestattungs-/Zivilstandsamtes

- Das zuständige Amt veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- Es setzt den verbindlichen Termin für die Beisetzung und Abdankung fest und
- gibt den Angehörigen den zuständigen Pfarrer an.
- Es macht Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigristen, den Organisten.
- Es gibt die amtliche Todesanzeige in der örtlich zuständigen Zeitung auf (auf Wunsch auch erst nachträglich).

Diese Anordnungen können je nach Gemeinde unterschiedlich sein.

### Zu erledigen nach der Vorsprache beim Bestattungs-/Zivilstandsamt

- Möglichst bald Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen
- Den Druckauftrag für Leidzirkulare geben und eine Adressliste für diese erstellen
- Todesanzeige(n) in Zeitungen aufgeben
- Allenfalls das Leichenmahl bestellen
- Angehörige, Freunde, Vereine, Verbände und Arbeitgeber der verstorbenen Person benachrichtigen
- Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse/AHV benachrichtigen
- Testament einreichen: Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen, so ist dessen/deren Inhaber/in (gemäss Art. 556 ZGB) verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (dem Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen.

### Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst

Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Tagen dem zuständigen Bestattungs-/Zivilstandsamt anzuzeigen (gemäss Art. 81 Zivilstandsverordnung). Erkundigen Sie sich über dessen Öffnungszeiten. In der Regel haben Bestattungs-/Zivilstandsämter über die Wochenenden keinen Pikettdienst. Allenfalls besteht in der Gemeinde ein Pikettdienst während verlängerter Wochenenden und der Feiertage. Auskünfte erteilt das Bestattungs-/Zivilstandsamt im Wohnort.

## Erbschaftsamt

Das Erbschaftsamt befasst sich mit Nachlässen verstorbener Personen. Es nimmt unter anderem in jedem Todesfall ein Inventar auf, es eröffnet sämtliche vorgefundenen Testamente, Ehe und/oder Erbverträge die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen und stellt Erbbescheinigungen aus. Einzelheiten über den Zuständigkeitsbereich des Erbschaftsamtes sowie allgemeine Informationen über die Rechte und Pflichten der Erbinnen und Erben sind unter folgendem Link erhältlich:

[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Sicherheit > Bezirksschreibereien > Erbschaft > Informationen Erbschaftswesen

Zuständig ist das Erbschaftsamt Ihrer Gemeinde. Die jeweiligen Adressen sind aufgeführt unter:

[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Sicherheit > Bezirksschreibereien-Kontakstellen

## PLÖTZLICHER SÄUGLINGSTOD

Der plötzliche Säuglingstod, auch plötzlicher Kindstod oder Sudden Infant Death Syndrome (SIDS) genannt, ist der plötzliche und unerwartete Tod eines anscheinend gesunden Babys. Dieser Tod gehört in unseren Breiten zu den häufigsten Todesarten im Säuglingsalter. Er tritt ohne erkennbare Ursachen während des Schlafens ein, betrifft vor allem Babys im ersten Lebensjahr und kommt in allen sozialen Schichten vor. Bisher gibt es keine Möglichkeit, den plötzlichen Säuglingstod vorherzusehen. Aber einige gezielte Massnahmen, die Sie unter anderem auf der homepage der schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie nachlesen können, können helfen, ihn zu verhindern:

- Vermeiden Sie das Rauchen und achten Sie auf eine rauchfreie Umgebung. Dies gilt für die Schwangerschaft, für das erste Lebensjahr des Kindes und darüber hinaus. Jede Zigarette erhöht das Risiko eines plötzlichen Säuglingstodes.
- Achten Sie auf das Raumklima: ideale Raumtemperatur zwischen 17° und 19° C. Das Kinderbettchen vor direkter Sonneneinstrahlung schützen und nicht an die Heizung stellen.
- Lassen Sie Ihr Baby in Rücken- oder Seitenlage schlafen. Es gibt zwar keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Bauchlage und dem plötzlichen Säuglingstod. Sicher ist aber, dass die Bauchlage als Schlafposition das Risiko eines plötzlichen Säuglingstodes deutlich erhöht. Ohne Ihr Baby in eine bestimmte Schlafposition zu zwingen, legen Sie es zum Schlafen auf den Rücken. Ihr Baby braucht kein Kopfkissen. Die Angst, es könne an Erbrochenem ersticken, ist unbegründet. Falls Sie es auf die Seite legen, sollte der untere Arm vor dem Körper liegen, damit Ihr Baby nicht auf den Bauch rollen kann. Die Bauchlage kann Ihr Baby unbedenklich geniessen, wenn es wach ist.
- Schützen Sie Ihr Baby mit angepasster Kleidung vor Überwärmung. Insbesondere sollte der Kopf frei blei-

ben, damit dieser die überschüssige Wärme abgeben kann.

- Wegen der Gefahr eines Wärmestaus oder einer Atembehinderung sollten Sie auf die Verwendung von Kopfkissen, Federbetten, «Nuscheli» und Fellen verzichten.
- Stillen Sie Ihr Baby so lange wie möglich. Nach heutigen Erkenntnissen kann das Stillen vorbeugend wirken, da die Muttermilch einen gewissen Schutz vor Allergien und Infektionen bietet.

## In diesen Fällen sollten Sie mit Ihrem Baby unbedingt den Arzt aufsuchen

- Das Baby nimmt eine bläuliche Gesichtsfarbe an.
- Das Baby schwitzt im Schlaf ungewöhnlich stark (das heisst, die Kleidung ist bei Raumtemperatur so stark durchnässt, dass sie gewechselt werden muss) oder ist auffallend blass.
- Sie beobachten beim schlafenden Baby Atempausen von über 15 Sekunden.
- Das Baby kann nur schwer geweckt werden.
- Das Baby erbricht häufig, verschluckt sich oder hat Probleme beim Trinken.
- Das Baby hat Fieber oder verweigert die Nahrung.
- Das Baby schreit auffallend schrill und lässt sich nicht beruhigen.

Es gibt einige ForscherInnen, welche die Meinung vertreten, der plötzliche Kindstod sei auf Pilze in der Matzratze der Kinder zurückzuführen. Diese Theorie ist jedoch widerlegt. Insbesondere ist fraglich, ob die dort empfohlenen teuren Matratzenschoner tatsächlich Schutz bieten.

## LINKS/ADRESSEN

**Kritisch zu allen möglichen Ursachen des plötzlichen Kindstodes:**

• [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org) > "plötzlicher Säuglingstod" eingeben

• [www.swiss-paediatrics.org](http://www.swiss-paediatrics.org) > Parents > Der plötzliche Kindstod

## STERBEBEGLEITUNG UND STERBEHILFE

Heute gibt es ein umfangreiches Angebot an Literatur über Sterben und Tod. Pionierarbeit auf diesem Gebiet hat Elisabeth Kübler-Ross geleistet. Die einfühlsamen Gespräche der Schweizer Sterbeforscherin mit todkranken Patienten offenbaren die tiefsten Gefühle und Gedanken Sterbender und stellen einen Meilenstein auf dem Weg zu einem reifen, verantwortungsbewussten Umgang der Gesellschaft mit Sterben und Tod dar. Elisabeth Kübler-Ross zeigt, wie Menschen durch die Auseinandersetzung mit Sterben und Tod eine Befreiung aus Angst- und Schuldgefühlen erfahren und zu einer neuen Lebenseinstellung gelangen, die durch Zuversicht, Vertrauen und Liebe geprägt ist. Sie berichtet von ihren Erfahrungen aus vielen Seminaren und Workshops und lässt an einem intensiven Prozess des Erfahrungs- und Gefühlsaustausches teilhaben.

In ihrem bahnbrechenden ersten Buch «Interviews mit Sterbenden» benannte Elisabeth Kübler-Ross die fünf Stadien des Sterbens: Nicht-wahrhaben-wollen, Zorn, Verhandeln, Depression, Zustimmung. In den folgenden Jahren stellte sich heraus, dass diese Stadien sich nicht nur darauf anwenden lassen, den Prozess des Sterbens, sondern auch andere schwierige Lebenserfahrungen und Katastrophen anzunehmen. Sie bietet Erkenntnisse und Ratschläge, die den Leserinnen und Lesern helfen können, ihr Leben zu normalisieren und den Mut zum Weiterleben zu finden.

In der Schweiz ist Sterbehilfe erlaubt. Zurzeit ist ein Gesetz über die Sterbehilfe in Erarbeitung, das noch einige strittige Punkte enthält.

Sterbehilfe bieten in der Schweiz die Vereine Exit und Dignitas an. Sie setzen sich für die Selbstbestimmung der Menschen auch beim Sterben ein und bieten eine Patientenverfügung, Rechtsbeistand und am Lebensende, falls nötig, eine sichere und würdige Begleitung an. Für Berufsleute und Laien führt das Rote Kreuz Kurse und Weiterbildungen zum Thema Sterben und Sterbebegleitung durch.

#### LINKS/ADRESSEN

- [www.exit.ch](http://www.exit.ch)
- [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)
- [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) > Ausbildung/Kurse > redcross-edu

#### LITERATUR

- **Todesfall. Ein Ratgeber für Hinterbliebene**  
Monika Fischer, Paul Haupt Verlag, 2001
- **Bücher von Elisabeth Kübler-Ross:**
- **Jedes Ende ist ein strahlender Beginn.** Für alle Menschen, die Trost und Zuspruch suchen  
Silberschnur-Verlag, 1992
- **Reif werden zum Tode.** Es kommt auf die Intensität des Lebens an,  
Droemer Knauer Verlag, 2004
- **Dem Leben neu vertrauen.** Den Sinn des Trauerns durch fünf Stadien des Verlustes finden, David Kessler (Mitautor),  
Kreuz-Verlag, 2009
- **Interviews mit Sterbenden.**  
Kreuz Verlag, Neuauflage 2009

## PALLIATIVMEDIZIN

In der Region Basel gibt es zwei Kliniken für palliative (lindernde) Medizin: Das «Hospiz im Park» in Arlesheim ist eine Klinik mit öffentlichem Leistungsauftrag für palliative Medizin. Ein interdisziplinäres Team behandelt, pflegt und begleitet dort Menschen, die an einer fortschreitenden, unheilbaren Erkrankung leiden. Das «Hildegard Hospiz» in Basel ist eine Spezialklinik für palliative Medizin, Pflege und Nachbehandlung von akuten Erkrankungen.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Hospiz im Park**  
Stollenrain 12, 4144 Arlesheim, Tel. 061 706 92 22  
[www.hospizimark.ch](http://www.hospizimark.ch)
- **Hildegard-Hospiz**  
St. Alban-Ring 151, 4020 Basel, Tel. 061 319 75 75  
[www.hildegard-hospiz.ch](http://www.hildegard-hospiz.ch)